



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 13. August 2026

Schriftliche Anfrage Karin Steffen, Reute; Umsetzung der Interpellation «Erbtschaftswesen im Kanton Appenzell Ausserrhoden»; Antwort des Regierungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2026 reichte Kantonsrätin Steffen, Reute, eine schriftliche Anfrage an den Regierungsrat ein, mit der mehrere Fragen zum Erbschaftswesen in Appenzell Ausserrhoden gestellt wurden.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1: «Welche konkreten Schritte wurden seit 2017 zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Erbschaftswesens im Kanton unternommen?»

Die in der Anfrage angesprochene Interpellation knüpfte an die Regelung von Art. 86 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1) an, wonach jede Erbteilung unter Mitwirkung der Erbteilungskommission erfolgt. Sie nahm weiter Bezug auf das bundesgerichtliche Urteil BGE 114 II 418, wonach eine obligatorische amtliche Mitwirkung der Erbteilungskommission bei *jeder* Erbteilung nicht mit dem Bundesrecht vereinbar ist. Daraus wurden verschiedene Fragen abgeleitet.

Im Rahmen der Bearbeitung der Interpellation wurde bei ausgewählten Gemeinden und dem kantonalen Grundbuch- und Beurkundungsinspektor die gelebte Praxis zu Art. 86 EG zum ZGB sowie Einschätzungen zum Änderungsbedarf bezüglich dieses Artikels wie auch der übrigen erbrechtlichen Bestimmungen im EG zum ZGB erhoben. Es zeigte sich, dass, wenn die Regelung zur amtlichen Erbteilung geändert wird, die gesamte Organisation und allenfalls auch eine Regionalisierung näher angeschaut werden müssten.

Der Regierungsrat äusserte sich im Rechenschaftsbericht 2017 zu dieser Thematik wie folgt: „Aus Sicht des Regierungsrates besteht Handlungsbedarf für eine Revision der Bestimmungen des Erbrechts im EG zum ZGB. Dabei muss auch die Frage der Organisation überprüft werden. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Thematik aufzunehmen und zusammen mit der grundlegenden Überprüfung der Grundbuchorganisation in Appenzell Ausserrhoden zu verbinden. Diese hatte er ebenfalls bereits im letzten Rechenschaftsbericht



angesprochen. Beide Themen hängen mit der Überprüfung der Strukturen von Kanton und Gemeinden zusammen, die Gegenstand des laufenden Regierungsprogramms ist“ (Rechenschaftsbericht 2017, S. 61).

Im Jahr 2018 wurden im Departementssekretariat DIS die Bestimmungen des EG zum ZGB betreffend Erbrecht beurteilt und erste Gedanken zum Handlungsbedarf erstellt. Im August 2018 fand ein Austausch mit dem Erbschaftsamt Herisau statt, an dem Ablauf und Verfahren im Erbrecht mit Blick auf die Praxis erörtert und erste Möglichkeiten für sachgerechte Änderungen diskutiert wurden.

Frage 2: «Aus welchen Gründen wurde die damals in Aussicht gestellte Revision bzw. Umsetzung bislang nicht realisiert?»

Die weiteren Arbeiten für Änderungen in der Erbrechts- und/oder Grundbuchorganisation mussten im Jahr 2019 im DIS zurückgestellt werden. Zum einen banden die Arbeiten für die Verfassungsrevision Ressourcen. Zum anderen stand die Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“ im Raum. Das DIS war beauftragt, einen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Alle diese Strukturfragen hängen zusammen, und es erschien sinnvoll, Erkenntnisse aus der Verfassungsdiskussion und der erwähnten Volksinitiative abzuwarten und in die Diskussion zur Erbrechts- und Grundbuchorganisation einzubringen.

Im Rechenschaftsbericht 2019 wurde darauf hingewiesen, dass sich geplante Abklärungen zu Fragen der künftigen Organisation im Erbschaftswesen verzögerten.

Es war geplant, die Arbeiten für eine Vorlage für eine Änderung der Erbrechtsorganisation sowie der Grundbuchorganisation im DIS fortzusetzen, sobald insbesondere Erkenntnisse aus den weiteren Arbeiten zum erwähnten Gegenvorschlag vorliegen. Über den erwähnten Gegenvorschlag wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 26. November 2023 abgestimmt.

Die Arbeiten zu den Strukturen im Erbschaftswesen konnten aus Kapazitätsgründen nicht weitergeführt werden und blieben zurückgestellt (siehe dazu u. a. Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028, S. 183).

Frage 3: «Wie beurteilt der Regierungsrat den heutigen Handlungsbedarf im Bereich der behördlichen Mitwirkung bei Erbteilungen sowie der Organisation der Erbschaftsämtler?»

Das Bundesgericht hat mit dem erwähnten Urteil BGE 114 II 418 den Anwendungsbereich von Art. 86 EG zum ZGB relativiert. Die kommunale Praxis hat sich angepasst: die behördliche Mitwirkung erfolgt nicht bei jeder Erbteilung, sondern nur, wenn die Erben dies wünschen. Es besteht deswegen kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Frage 4: «Bestehen aktuell Pläne, die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Art. 86 EG zum ZGB) anzupassen? Wenn ja, in welchem Zeithorizont?»

Vor dem Hintergrund der erwähnten Anpassung der Praxis (vgl. Antwort 3) besteht betreffend die amtliche Mitwirkung gemäss Art. 86 EG ZGB kein Handlungsbedarf. Die Zukunft der Organisation im Erbschaftswesen ist abhängig von der strukturellen Entwicklung der Gemeinden, insbesondere künftiger Gemeindefusionen. Es besteht deshalb im jetzigen Zeitpunkt kein Bedarf an gesetzlichen Anpassungen.



Frage 5: «Würde die amtliche Mitwirkung in der Erbteilung reduziert oder gar aufgehoben, könnte das Erbschaftswesen zentralisiert und professionalisiert werden. Prüft der Regierungsrat die Schaffung eines kantonalen Erbschaftsamts? Wenn nein, aus welchen Gründen wird darauf verzichtet?»

Der Regierungsrat verfolgt im Moment kein Projekt zur Schaffung eines kantonalen Erbschaftsamtes (zur Begründung vergleiche Antwort 4).

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.